

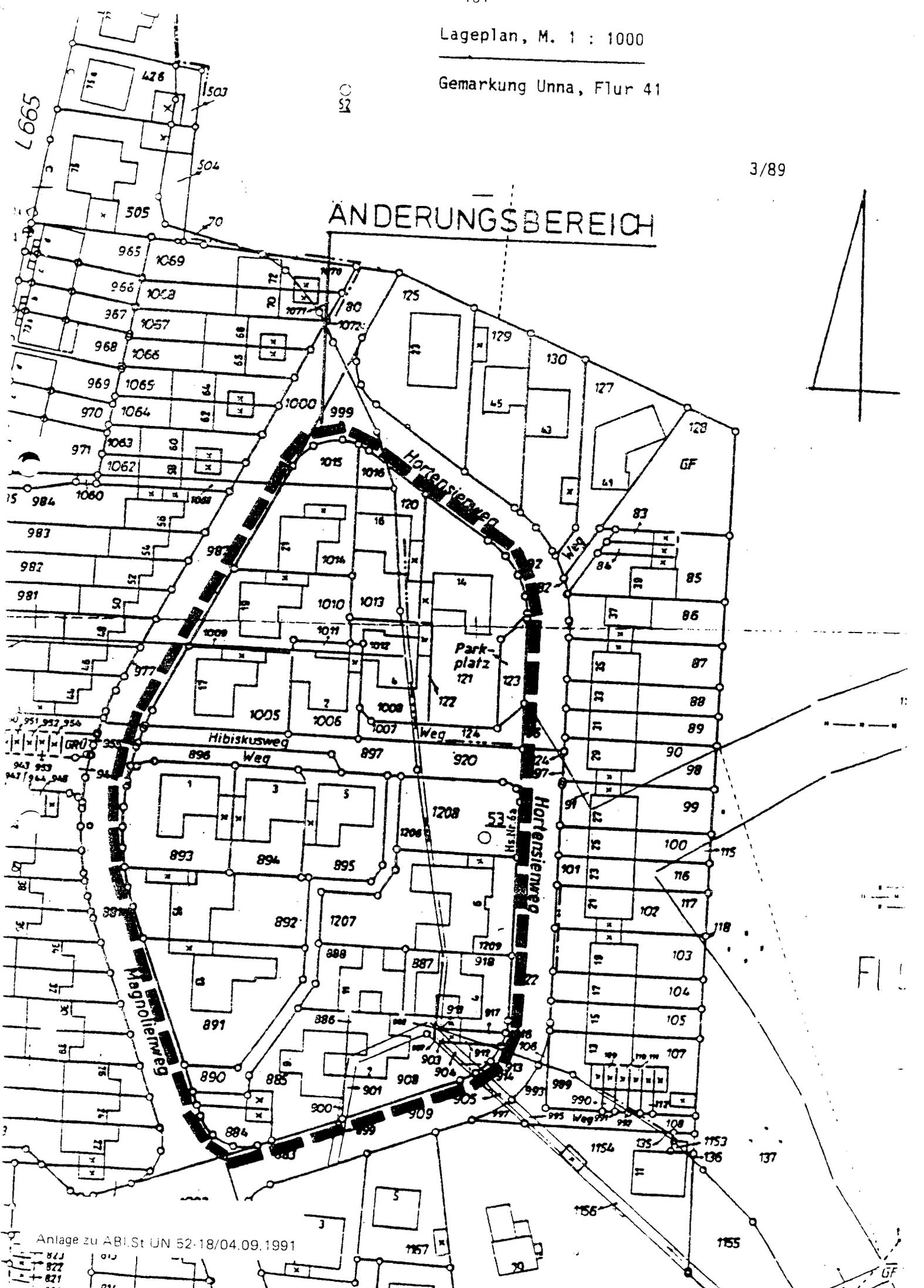


R N

MAGNOLIENWEG
BEB. PL. UN - 35
M 1 : 5000

NR. 3

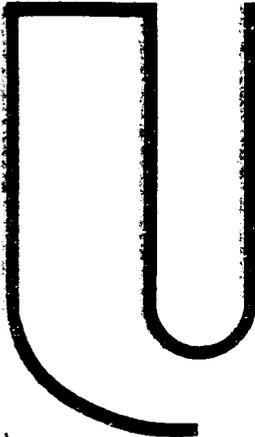
ÄNDERUNGSBEREICH



827
 822
 818

Flur

GF



INHALT	SEITE
46 Landschaftsplan Nr. 5 - Raum Holzwickede - des Kreises Unna	85
47 Aufstellung des Bebauungsplanes Unna-Hemmerde Nr. 11 "Kleingärten Hemmerde"	87
48 5. Gestaltungssatzung in Unna, Jasminweg (innerhalb des Bebauungsplanbereiches UN-Nr. 9)	88
49 Gestaltungssatzung Unna-Mühlhausen Nr. 1 "Zur Kölke"	90
50 Gestaltungssatzung Nr. 6 der Stadt Unna für den Bereich der Grundstücke Falkenweg 9 - 15, 14 - 22 (nur gerade), 36 - 48, Sperberstraße 2 - 34 (nur gerade) im Bereich des Bebauungsplanes UN-Nr. 22	92
51 Gestaltungssatzung Afferde Nr. 1 für den Bereich Gadumer Straße 36 - 70 (nur gerade), Adlerweg 3 - 17 (nur ungerade), Adlerweg 2 - 44 (nur gerade) (Bebauungsplanbereich Afferde Nr. 3)	94
52 1. Änderung der Gestaltungsvorschrift zum Bebauungsplan Unna Nr. 35 "Hammer Straße" für den Bereich der Grundstücke zwischen Magnolienweg und Hortensienweg	96

1. Änderung der Gestaltungsvorschrift zum Bebauungsplan Unna Nr. 35 "Hammer Straße" für den Bereich der Grundstücke zwischen Magnolienweg und Hortensienweg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen (GO NW) sowie des § 81 Abs. 1 u. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der jeweils z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Unna am 11. Juli 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfaßt die Grundstücke zwischen Magnolienweg und Hortensienweg, Gemarkung Unna, Flur 41, Flurstücke 120, 121, 1005, 1006, 1008, 1010, 1013, 1014 - 1016, 891 - 895, 885, 887, 888, 918, 901 - 904, 1207 - 1209.

§ 2 Präambel

Die Gestaltungssatzung eröffnet die Möglichkeit, unter Einhaltung der in dieser Satzung festgelegten Gestaltungskriterien dem von Anliegerseite aus geäußerten Willen zu entsprechen, auf ihren Flachdachwohnhäusern geneigte Pfannendächer aufzubauen.

Damit der bisher durch die eingeschossigen Flachdachwohnhäuser geprägte Eindruck der Einfamilienhaussiedlung nicht durch stark vertikal hochaufschießende Dachaufbauten zerstört wird, sind nur niedrige Sattel- bzw. Walmdächer ohne jegliche Dachaufbauten zulässig.

Die vorhandene städtebauliche Struktur des Gebietes (Gartenhofhäuser) erlaubt ein Nebeneinander von Flachdach-, Satteldach- und Walmdachhäusern. Ein Gebot, die bestehenden Flachdächer in Sattel- oder Walmdächer umzubauen, wird deshalb nicht erlassen.

§ 3 Gestalterische Festsetzung

Dachart: Flachdach, Satteldach oder Walmdach

Dachneigung max. 25 Grad

Drempel und Dachaufbauten (Dachgauben o. ä.) sind nicht zulässig.

Fenster im Dachgeschoß, die Einsicht in die Wohnhöfe von Nachbarhäusern gewähren könnten, sind nicht zulässig.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorliegende Gestaltungssatzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 14 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (als beschlossene Satzung) in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird hiermit auf § 4 Abs. 6, Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz vom 06.10.1987, hingewiesen.

Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen von Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Gestaltungssatzung liegt beim Planungsamt der Stadt Unna im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 307, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Unna, 21. August 1991

gez. Dördelmann
Bürgermeister

ADL. StUN 52-18/04.09.1991